

Synopsis zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Neufassung ab 01.01.2027

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Präambel Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen.	Präambel Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ~~17.06.2014~~ 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100),~~ in der ~~zurzeit jeweils gültigen geltenden~~ Fassung in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (~~KAG LSA~~ KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~13.12.1996~~ 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712),~~ in der ~~zurzeit jeweils gültigen geltenden~~ Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am ~~30.11.2023~~ <u> </u> folgende Satzung beschlossen:-:
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung nach dieser Satzung für die Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile.	§ 1 Geltungsbereich (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt nach dieser Satzung eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung nach im dieser Gebiet Satzung für die der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile.
§ 2 Abs. 1 Steuergegenstand (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person außerhalb des Grundstückes ihrer Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie inne hat, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und Erholungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft der Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Das Unterlassen der ordnungsgemäßen Anmeldung einer	§ 2 Abs. 1 Steuergegenstand (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person ~~außerhalb des Grundstückes~~ neben ihrer Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (~~BMG~~), ~~für zu den Zwecken des eigenen~~ persönlichen ~~Lebensbedarfs~~ Lebensbedarf oder ~~des den~~ persönlichen ~~Lebensbedarfs~~ Lebensbedarf ~~seiner ihrer Familie~~ Familienangehörigen ~~inne hat innehat~~, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und oder Erholungszwecken. ~~Eine Wohnung verliert die Eigenschaft der Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der~~

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Nebenwohnung im Sinne des Absatz 2 Satz 1 führt nicht zur Entbindung der Steuerpflicht, sofern der Steuerpflichtige die Nebenwohnung tatsächlich inne hat. Abs. 2 Innehaben / saisonale Nutzung (2) Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt. Die Steuerpflicht entsteht auch bei nicht ganzjähriger Nutzung, sofern die Zweitwohnung für eine persönliche Nutzung vorgehalten wird, also für Zwecke der persönlichen Lebensführung genutzt werden kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt. Abs. 3 Wohnungsbegriff (5) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt werden kann, der Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung, Toilette (jede Art), Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (auch in vertretbarer Nähe), Heizmöglichkeiten sowie über eine Kochstelle (keine Küche notwendig) verfügen und damit in ihrer Gesamtbeschaffenheit wenigstens zum vorübergehenden Wohnen geeignet sind.	~~Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.~~ Das Unterlassen ~~der einer ordnungsgemäßen melderechtlichen Anmeldung einer als Nebenwohnung im Sinne des Absatz 2 Satz 1 führt nicht zur Entbindung der Steuerpflicht, sofern der Steuerpflichtige lässt die Nebenwohnung~~ Steuerpflicht ~~tatsächlich~~ unberührt, ~~inne~~ wenn ~~hat~~ die tatsächlichen Voraussetzungen einer Zweitwohnung nach dieser Satzung vorliegen. § 2 Abs. 2 Innehaben / saisonale Nutzung ~~(2) Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt. Die Steuerpflicht entsteht auch bei nicht ganzjähriger Nutzung, sofern die Zweitwohnung für eine persönliche Nutzung vorgehalten wird, also für Zwecke der persönlichen Lebensführung genutzt werden kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.~~ (2) Eine Zweitwohnung hat inne, wer für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum rechtlich gesichert über ihre Nutzung verfügen und bestimmen kann, ob, wann und wie sie für die persönliche Lebensführung genutzt oder anderen zur Nutzung überlassen wird. Eine nur saisonale oder zeitweise Nutzung schließt das Innehaben nicht aus, wenn die Wohnung für die persönliche Nutzung vorgehalten wird. Eine vorübergehende entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen, soweit eine Eigennutzungsmöglichkeit verbleibt. Eine lediglich tatsächlich eingeräumte Mitwohnmöglichkeit ohne eigene rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis, insbesondere die bloße Nutzung eines Zimmers in der elterlichen Wohnung im Rahmen des Familienverbandes, begründet kein Innehaben einer Zweitwohnung. Abs. 3 Wohnungsbegriff ~~(5 3) Als Wohnungen~~ Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum ~~oder jede Mehrheit zusammenhängender Räume, der~~ die nach ihrer objektiven Gesamtbeschaffenheit zum Wohnen ~~und~~ oder Schlafen ~~benutzt~~ und zur persönlichen Lebensführung geeignet sind. Für die Beurteilung sind die tatsächliche bauliche Beschaffenheit und die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten in ihrer Gesamtheit maßgeblich. Dabei können insbesondere Möglichkeiten zur Nahrungszubereitung sowie zur Sanitär-, Wasser- und

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Abs. 4 Ferienhäuser / Bungalows (3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der §§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 (GBI. I S. 903), errichtet worden sind. Zweitwohnungen sind auch ähnliche Baulichkeiten, die dem Wohnzweck dienen. Abs. 5 Mobilheime / Wohnwagen / Wohnschiffe (4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Wohnschiffe gelten ebenfalls als Wohnungen, sofern sie nicht mehr oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Abs. 6 Ausnahmen (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind: a) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zu Schul-	Energieversorgung berücksichtigt werden. ~~kann~~, Eine fest installierte Heizungsanlage ist nicht erforderlich. Einrichtungen müssen sich nicht sämtlich innerhalb der ~~Strom~~ Wohnung ~~oder eine vergleichbare~~ Energieversorgung befinden, Toilette sofern (jede sie Art), dem ~~Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (auch~~ Nutzer in vertretbarer Nähe), Heizmöglichkeiten tatsächlich ~~sowie zur über~~ Verfügung ~~eine~~ stehen. ~~Kochstelle~~ Eine (keine nur Küche saisonale notwendig) Verfügbarkeit ~~verfügen~~ einzelner und Versorgungsleistungen ~~damit~~ schließt in die ihrer Wohnungseigenschaft ~~Gesamtbeschaffenheit~~ nicht ~~wenigstens allein zum vorübergehenden Wohnen~~ geeignet sind aus. Abs. 4 Ferienhäuser / Bungalows (~~3~~ 4) Als Zweitwohnungen ~~sind~~ gelten insbesondere auch ~~Wohnungen~~ Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Bungalows, Datschen und vergleichbare bauliche Anlagen, sofern die ~~auf Erholungsgrundstücken im Sinne~~ Voraussetzungen der ~~§§ Absätze 313 1 bis 315 3 des~~ Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 (GBI. I S. 903), errichtet worden erfüllt sind. ~~Zweitwohnungen sind auch ähnliche Baulichkeiten, die dem Wohnzweck dienen.~~ Abs. 5 Mobilheime / Wohnwagen / Wohnschiffe (4 5) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Wohnschiffe gelten ~~ebenfalls~~ als Wohnungen im Sinne dieser Satzung, ~~sofern~~ wenn sie nicht ~~mehr~~ nur vorübergehend ortsfest aufgestellt oder ~~nur~~ stationiert ~~gelegentlich~~ sind, ~~fortbewegt~~ für Zwecke der persönlichen Lebensführung vorgehalten werden und nach ihrer objektiven Gesamtbeschaffenheit hierfür geeignet sind. Abs. 6 Ausnahmen (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind: a) ~~Wohnungen, die eine~~ aus beruflichen Gründen, ~~zu~~

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
oder zu Ausbildungszwecken eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden, b) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes, c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen, d) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, f) die kurzfristige Vermietung einer Wohnung an Kur- oder Feriengäste für die Dauer des Urlaubs.	~~gehaltene Schul- oder zu Ausbildungszwecken~~ Wohnung eines nicht dauernd ~~getrenntlebenden~~ getrennt ~~Verheirateten~~ lebenden verheirateten oder ~~Lebenspartners~~ eine im eingetragene Sinne Lebenspartnerschaft ~~des~~ führenden Lebenspartnerschaftsgesetzes ~~Einwohners~~, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche ~~Wohnung~~ Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ~~gehalten werden,~~ b) Gartenlauben ~~in Kleingärten~~ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, ~~soweit für sie keine nach § 3 18 Abs. 2 und oder § 20a Nr. 7 Satz 1 8~~ des Bundeskleingartengesetzes fortbestehende Befugnis zur Nutzung zu Wohnzwecken besteht, c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger, ~~Kranker~~ oder behinderter Menschen dienen, d) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen ~~von Trägern der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege~~ von Trägern der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen ~~und der~~ oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, f) ~~Wohnungen oder Räume, die kurzfristige nach Vermietung den einer objektiv Wohnung erkennbaren an Umständen Kur~~ Wohnungen oder Räume, die kurzfristige nach Vermietung den einer objektiv Wohnung erkennbaren an Umständen Kur ausschließlich der Fremdvermietung oder sonstigen Geld- oder ~~Feriengäste~~ Vermögensanlage dienen und für ~~die eine Dauer Eigennutzung des oder Urlaubs~~ die eine Dauer Eigennutzung des oder Urlaubs Eigenvorhaltung durch den Inhaber nicht bereitgehalten werden.
§ 3 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die	§ 3 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber ~~einer Zweitwohnung~~ ist derjenige, dem wem die

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. (2) Sind mehrere Personen in einer Wohnung mit Zweitwohnung gemeldet, ist für die Berechnung des Wohnungsanteils die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, ~~Wohnungsmieter~~ Mieter oder ~~als aufgrund sonstiger eines Dauernutzungsberechtigter sonstigen~~ ~~Dauernutzungsrechts~~ zusteht. ~~Wohnungsinhaber~~ Inhaber ist auch ~~derjenige, dem wem~~ eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. (2) Sind mehrere Personen ~~in gemeinschaftliche~~ Inhaber einer ~~Wohnung mit~~ Zweitwohnung ~~gemeldet, ist~~ sind für ~~sie die Berechnung des Wohnungsanteils die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume zu gleichen Teilen anzurechnen~~ Gesamtschuldner. ~~Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.~~ (3) Sind mehrere Personen ~~gemeinschaftlicher~~ Inhaber ~~einer jeweils Zweitwohnung~~ abgrenzbarer Wohnungsanteile innerhalb derselben Wohnung, ~~so ist~~ sind der ~~sie~~ auf ~~Gesamtschuldner~~ die jeweilige Person entfallende Wohnungsanteil nach der individuell genutzten Fläche zuzüglich des entsprechenden Anteils an den gemeinschaftlich genutzten Flächen zu bestimmen.
§ 4 Abs. 1 Steuermaßstab (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Abs. 2 tatsächlich gemietete Wohnungen (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt (Nettokaltmiete), das der Inhaber der Zweitwohnung nach seinem Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum zu entrichten hat. Hierbei ist die monatliche Nettokaltmiete des ersten Monats ab Entstehung der Steuerpflicht anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, für welche die Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht. Die monatliche Nettokaltmiete wird dabei auf volle Euro gerundet. Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten gelten 80 von Hundert der Bruttomiete als Nettokaltmiete.	§ 4 Abs. 1 Steuermaßstab (1) Die ~~Steuerschuld~~ Steuer wird bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand ~~berechnet~~. Abs. 2 tatsächlich gemietete Wohnungen (2) ~~Der~~ Bei ~~jährliche~~ gemieteten Zweitwohnungen ist ~~jährlicher~~ Mietaufwand ~~ist die das Gesamtentgelt~~ (Nettokaltmiete), ~~das die~~ der Inhaber ~~der Zweitwohnung~~ nach ~~seinem dem~~ Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum ~~zu entrichten hat~~ schuldet. ~~Hierbei~~ Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist die ~~monatliche~~ für ~~Nettokaltmiete~~ die ~~des ersten Monats ab Entstehung~~ Dauer der Steuerpflicht anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, ~~für welche die Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht.~~ Die monatliche geschuldete Nettokaltmiete wird

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Abs. 3 eigengenutzte/unentgeltliche Wohnungen (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) basierend auf der Wohnflächenberechnung §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebene Wohnfläche. bisheriger Abs. 4 – § 79 BewG (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes – StMBG) vom 21.12.1993 (BGBl. S. 2310, 2334), finden entsprechende Anwendung. neuer Abs. 4 – Bungalows / objektive Nutzbarkeit Keine gesonderte Regelung im aktuell gültigen Satzungstext.	dabei auf volle Euro gerundet maßgeblich. Bei Ist einer nur Bruttomietvereinbarung eine Bruttomiete einschließlich Betriebskosten vereinbart und lässt sich die Nettokaltmiete nicht anderweitig feststellen, gelten 80 von vom Hundert der Bruttomiete als Nettokaltmiete. Abs. 3 eigengenutzte/unentgeltliche Wohnungen (3) Bei eigengenutzten, ungenutzten, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassenen Zweitwohnungen gilt als Mietaufwand die übliche Nettokaltmiete. Sie ist in Anlehnung an die Nettokaltmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage, Größe und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für Zweitwohnungen mit vergleichbaren wertbildenden Merkmalen können einheitliche Schätzungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Die Schätzung darf sich nicht allein nach dem Bodenwert des Grundstücks richten. Besteht die Steuerpflicht während des gesamten Kalenderjahres, ist die übliche Jahresnettokaltmiete maßgeblich; andernfalls ist die übliche Monatsnettokaltmiete für die Kalendermonate anzusetzen, in denen die Steuerpflicht besteht. § 4 bisheriger Abs. 4 – § 79 BewG ~~(4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes – StMBG) vom 21.12.1993 (BGBl. S. 2310, 2334), finden entsprechende Anwendung.~~ § 4 neuer Abs. 4 – Bungalows / objektive Nutzbarkeit (4) Bei Wochenendhäusern, Bungalows, Datschen und vergleichbaren baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 4 sind bei der Schätzung nach Absatz 3 deren objektive Beschaffenheit und objektive Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Ist die Anlage aufgrund objektiver Umstände während bestimmter voller Monate des Kalenderjahres nicht zum Wohnen oder Schlafen und zur persönlichen Lebensführung geeignet, wird für diese Monate kein Mietaufwand angesetzt. Maßgeblich sind nur die vollen Kalendermonate, in denen sowohl die Steuerpflicht besteht als auch die Anlage objektiv nutzbar ist. Für jeden solchen Monat ist die übliche Monatsnettokaltmiete anzusetzen. Die bloße tatsächliche Nichtnutzung oder eine ausschließlich persönliche

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Entstehung, Ende und Fälligkeit (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt. Auf Antrag wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet. (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	~~(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.~~ ~~(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.~~ ~~(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt. Auf Antrag wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.~~ ~~(4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.~~ (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar innegehabt, entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Innehabens folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Zweitwohnung endet. (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
§ 7 Mitteilungspflicht (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Coswig (Anhalt) bis zum 15. Januar eines Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Steuern mitzuteilen, a) ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, b) wie hoch der jährliche Mietaufwand (Nettokaltmiete) (§ 3 Abs. 2) ist; erfolgt die Mitteilung nicht, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend, c) wie groß die Wohnfläche ist. (2) Der Inhaber ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge, nachzuweisen.	§ 7 Mitteilungspflicht ~~(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Coswig (Anhalt) bis zum 15. Januar eines Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Steuern mitzuteilen,~~ ~~a) ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,~~ ~~b) wie hoch der jährliche Mietaufwand (Nettokaltmiete) (§ 3 Abs. 2) ist; erfolgt die Mitteilung nicht, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend,~~ ~~c) wie groß die Wohnfläche ist.~~ ~~(2) Der Inhaber ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge, nachzuweisen.~~ (1) Änderungen der für die Steuerpflicht oder die Bemessung der Steuer erheblichen tatsächlichen Verhältnisse sowie die Beendigung des Innehabens einer Zweitwohnung sind der Stadt Coswig (Anhalt), Bereich Steuern, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
	(2) Die Änderungen sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
§ 8 Steuererklärung (1) Die steuerpflichtige Person hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen. (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Miet- oder Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.	§ 8 Steuererklärung ~~(1) Die steuerpflichtige Person hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.~~ ~~(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Miet- oder Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.~~ (1) Wer eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung innehat, hat dies der Stadt Coswig (Anhalt), Bereich Steuern, innerhalb eines Monats nach Beginn des Innehabens anzuzeigen und eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. (2) Die Angaben in der Steuererklärung sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
§ 9 Mitwirkungspflichtigen Dritter Hat die steuerpflichtige Person ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer oder jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Coswig (Anhalt) Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige Person oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete (oder Jahresrohmiete) zu entrichten ist oder war.	§ 9 Mitwirkungspflichtigen Dritter ~~Hat~~(1) Eigentümer, Vermieter, Verpächter und sonstige Personen, die ~~steuerpflichtige~~ nicht ~~Person~~ ~~Beteiligte~~ ihre ~~des Verpflichtung~~ Abgabenvorgangs zur ~~sind~~ ~~Abgabe~~ und in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder die Bemessung der ~~Steuererklärung~~ Steuer ~~trotz Erinnerung~~ nicht erfüllt anknüpft, ~~hat jeder Eigentümer oder jeder Vermieter auf Verlangen~~ haben der Stadt Coswig (Anhalt) Auskunft auf zu erteilen, ob Verlangen die ~~erklärungsspflichtige~~ zur ~~Person~~ Festsetzung oder ~~eine sonstige Person in~~ Erhebung der ~~Wohnung~~ Zweitwohnungssteuer ~~wohnt~~ erforderlichen oder Berechnungsgrundlagen ~~gewohnt hat~~ mitzuteilen, ~~wann~~ soweit sie diese ~~ein~~ nicht vom Steuerpflichtigen beigebracht werden können. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur im Rahmen des § 10 Abs. 2 KAG-LSA. Weitergehende gesetzliche ~~Auskunfts- oder ausgezogen ist~~ und ~~welche~~

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
	Mitwirkungspflichten ~~Nettokaltmiete~~ bleiben ~~(oder Jahresrohmiete)~~ zu entrichten ist oder war unberührt.
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt Coswig (Anhalt) die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen. (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeiten ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ~~ganz nach oder Maßgabe teilweise der gesetzlichen Vorschriften~~ gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) ~~Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt Coswig (Anhalt) die für einen bestimmten Zeitraum~~ Die geschuldete Steuer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. (3) ~~Das Die Vorliegen für einer die erheblichen Entscheidung Härte über oder eine von Billigkeitsmaßnahme Unbilligkeiten erforderlichen ist tatsächlichen bei der Antragstellung durch Offenlegen der und wirtschaftlichen Verhältnisse sind auf Verlangen~~ nachzuweisen.
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 16 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig oder fahrlässig a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht, b) die Stadt nach Aufforderung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, c) seinen Mitteilungspflichten (§ 7) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig ~~nach~~ im Sinne des § 16 ~~KAG Abs. LSA 2 Nr. 2 KAG-LSA~~ handelt, wer ~~als Abgabepflichtiger, Erklärungspflichtiger~~ vorsätzlich oder ~~bei leichtfertig~~ 1. ~~Wahrnehmung~~ entgegen § 7 Abs. 1 eine für die Steuerpflicht oder die Bemessung der ~~Angelegenheiten Steuer eines erhebliche Abgabepflichtigen leichtfertig~~ Änderung oder ~~fahrlässig~~ a) die über Beendigung ~~abgabenrechtlich des erhebliche~~ Innehabens ~~Tatsachen~~ einer ~~unrichtige~~ Zweitwohnung und nicht, ~~unvollständige~~ nicht ~~Angaben~~ richtig, ~~macht~~ nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt, b) 2. entgegen § 8 Abs. 1 die ~~Stadt vorgeschriebene nach~~

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
d) trotz Aufforderung keine Unterlagen (§ 7) zum Nachweis seiner Angaben vorlegt.	~~Steuererklärung Aufforderung nicht, pflichtwidrig nicht über richtig, abgabenrechtlich nicht erhebliche vollständig Tatsachen oder in nicht Unkenntnis rechtzeitig lässt abgibt,~~ 3. entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen erforderliche Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder 4. entgegen § 9 Abs. 1 einer dort geregelten Mitteilungspflicht als Dritter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, und dadurch ermöglicht, Abgaben ~~verkürzt~~ zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile ~~erlangt,~~ ~~€~~ zu erlangen. ~~(2) seinen Die Mitteilungspflichten Ordnungswidrigkeit (kann nach § 7) 16 nicht Abs. oder 3 nicht KAG-LSA rechtzeitig mit nachkommt einer oder d) Geldbuße trotz geahndet Aufforderung keine Unterlagen (§ 7) zum Nachweis seiner Angaben vorlegt werden.~~
§ 12 Datenverarbeitung Die Stadt Coswig (Anhalt) darf die für die Veranlagung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) gemäß den Art. 4 und 6 der DSGVO übermitteln lassen.	§ 12 Datenverarbeitung ~~(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) darf verarbeitet die für zur die Durchführung Veranlagung dieser bekannt Satzung gewordenen erforderlichen personen-personenbezogenen Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden abgabenrechtlichen und grundstücksbezogenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.~~ ~~(2) Die Erhebung personenbezogener Daten für bei die anderen genannten öffentlichen Zwecke Stellen nutzen oder Dritten sowie deren Übermittlung und sich weitere die Verarbeitung Informationen erfolgen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-nur, Steuer-, soweit Liegenschafts-, hierfür Einwohnermelde-eine und gesetzliche Grundbuchamt) Befugnis gemäß den Art besteht. 4 und 6 der DSGVO übermitteln lassen.~~
§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer	§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten ~~(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bräsen vom 10.11.1997~~

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bisherige Fassung	Änderungen
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bräsen vom 10.11.1997 einschließlich aller dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.	~~einschließlich aller dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.~~ (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile vom 30. November 2023, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.